



**GERONTOLOGIE CH**

Das Netzwerk für Lebensqualität im Alter

Le réseau pour la qualité de vie des personnes âgées

Rete di supporto per la qualità della vita delle persone anziane

## **Statuten GERONTOLOGIE CH**

verabschiedet an der Mitgliederversammlung vom 21.5.2019 der  
Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie SGG SSG.

Mit der Annahme dieser Statuten wird der Namenswechsel von der  
Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie SGG SSG zu GERONTOLOGIE CH vollzogen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>NAME, SITZ UND ZWECK DER GERONTOLOGIE CH .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name und Zweck .....	4
§ 2 Sitz .....	4
§ 3 Ziel .....	4
§ 4 Mittel .....	4
<b>DIE MITGLIEDSCHAFT.....</b>	<b>5</b>
§ 5 Arten der Mitgliedschaft .....	5
a) Einzelmitglieder .....	5
b) Kollektivmitglieder .....	5
c) Ehrenmitglieder .....	5
§ 6 Stimmrecht der Mitglieder .....	5
§ 7 Austritt und Ausschluss aus der GERONTOLOGIE CH.....	5
<b>DIE ORGANISATION DER GERONTOLOGIE CH.....</b>	<b>6</b>
§ 8 Organe der GERONTOLOGIE CH .....	6
<b>a) Die Mitgliederversammlung.....</b>	<b>6</b>
§ 9 Befugnisse.....	6
§ 10 Durchführung .....	6
<b>b) Der Vorstand.....</b>	<b>7</b>
§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer.....	7
§ 12 Anzahl Vorstandsmitglieder .....	7
§ 13 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung .....	7
§ 14 Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen.....	8
<b>c) Die Revisionsstelle .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Rechnungsprüfung .....	8
<b>d) Die Fachbereiche.....</b>	<b>8</b>
§ 16 Bildung und Vertretung .....	8
§ 17 Organisation .....	8
<b>e) Der Expertenpool .....</b>	<b>9</b>
§ 18 Bildung und Vertretung .....	9
§ 19 Aufgaben und Kompetenzen .....	9
<b>f) Die Geschäftsstelle.....</b>	<b>9</b>



<b>§ 20 Anstellung und Aufgaben .....</b>	<b>9</b>
<b>ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GESELLSCHAFTEN .....</b>	<b>9</b>
§ 21 Bezeichnungen .....	9
a) Schwestergesellschaften .....	9
b) Partnergesellschaften .....	9
<b>FINANZEN .....</b>	<b>10</b>
§ 22 Einnahmen/Ausgaben .....	10
§ 23 Haftung und Nachschusspflicht .....	10
<b>ÄNDERUNGEN DER STATUTEN, AUFLÖSUNG ODER FUSION DER GERONTOLOGIE CH .....</b>	<b>10</b>
§ 24 Statutenänderungen/Auflösungs- oder Fusionsbeschluss .....	10
<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN zur Statutenrevision vom 21.05.2019 .....</b>	<b>11</b>
§ 25 Gültigkeit der Übergangsbestimmungen .....	11
§ 26 Implementierung der neuen Struktur .....	11
§ 27 Automatische Streichung der Übergangsbestimmungen .....	11



## NAME, SITZ UND ZWECK DER GERONTOLOGIE CH

### § 1 Name und Zweck

Die GERONTOLOGIE CH ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie versteht sich als zentrale Organisation für das interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeiten der in den verschiedenen Bereichen in Gerontologie engagierten Einzelpersonen und Körperschaften. Unter Gerontologie werden alle wissenschaftlichen und Praxis bezogenen Disziplinen verstanden, die sich mit Altern und Alter befassen.

Die GERONTOLOGIE CH vertritt die Schweiz bei der «*International Association of Gerontology and Geriatrics*».

### § 2 Sitz

Der Sitz der GERONTOLOGIE CH befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### § 3 Ziel

Die GERONTOLOGIE CH hat zum Ziel:

- a) die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den in der Gerontologie und Geriatrie tätigen Berufsgruppen zu fördern und zu koordinieren um eine möglichst hohe Lebensqualität der älteren Menschen in der Schweiz zu erreichen;
- b) den Informationsfluss unter den in Gerontologie und Geriatrie Tätigen zu gewährleisten;
- c) den Berufsleuten, die sich in Gerontologie und Geriatrie fortbilden wollen, eine kontinuierliche Plattform zum Austausch und zur Fortbildung zu bieten;
- d) die Erkenntnisse der Gerontologie und Geriatrie für die Belange der beruflichen Praxis zugänglich zu machen;
- e) Gerontologische Lehre und Forschung anzuregen und zu fördern;
- f) Kompetenz und Ansehen der in der Altersarbeit Tätigen zu erweitern;
- g) die Gerontologie der Schweiz in internationalen Gremien und Organisationen zu repräsentieren.

### § 4 Mittel

Um diese Zielsetzung zu erreichen

- a) führt die GERONTOLOGIE CH regelmässig eigene Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützt solche nahestehender Organisationen;
- b) arbeitet sie mit anderen Gesellschaften, Verbänden und Institutionen zusammen;
- c) nimmt sie Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen gerontologischen Fragen;
- d) informiert sie regelmässig die Mitglieder und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit;
- e) fördert sie den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Sprachregionen.



## DIE MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Die GERONTOLOGIE CH besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Kollektivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### a) Einzelmitglieder

Alle in der wissenschaftlichen, praktischen und angewandten Gerontologie und Geriatrie tätigen Personen, ob in Ausbildung, aktiv im Berufsleben oder pensioniert, können Einzelmitglieder der GERONTOLOGIE CH werden. Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

#### b) Kollektivmitglieder

Behörden, Institutionen und Firmen, die sich der Altersforschung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Gerontologie oder in der angewandten Gerontologie, der Altersbildung, Altersarbeit oder der Geriatrie engagieren, können Kollektivmitglied werden. Jedes Kollektivmitglied kann einen Vertreter/eine Vertreterin bezeichnen, dem die gleichen Rechte zustehen wie den Einzelmitgliedern. Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle, der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

#### c) Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Gerontologie oder um die GERONTOLOGIE CH besonders verdient gemacht haben, konnten bis 2018 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Mitgliedschaftsart ist ab 1.1.2019 nicht mehr möglich. Die Ehrenmitglieder, die vor diesem Datum gewählt wurden, behalten ihren Status. Sie geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

### § 6 Stimmrecht der Mitglieder

Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

### § 7 Austritt und Ausschluss aus der GERONTOLOGIE CH

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen ist. Der Austritt kann nur auf Ende des laufenden Jahres erfolgen;
- b) durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung;
- c) durch Ausschluss, der in geheimer Abstimmung auf begründeten Antrag des Vorstandes durch Dreiviertelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.



## DIE ORGANISATION DER GERONTOLOGIE CH

### § 8 Organe der GERONTOLOGIE CH

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Fachbereiche
- e) Expertenpool
- f) Geschäftsstelle

#### *a) Die Mitgliederversammlung*

### § 9 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Sie wählt:
  - den/die Präsidenten/in;
  - den/die Vizepräsidenten/in;
  - den/die Finanzverantwortliche/n (diese Funktion kann von einem anderen Mitglied des Vorstandes in Personalunion übernommen werden);
  - eine Person 65+-jährig, sofern kein Vorstandsmitglied über 65-jährig ist.
- b) Sie wählt die Revisionsstelle.
- c) Sie genehmigt das Protokoll der vorangehenden Versammlung.
- d) Sie genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin.
- e) Sie nimmt den Rechnungs- und Revisionsbericht entgegen und erteilt Entlastung.
- f) Sie legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- g) Sie entscheidet über Anträge der Mitglieder.
- h) Sie beschliesst über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 7c).
- i) Sie beschliesst über Statutenrevisionen (§ 24).
- j) Sie beschliesst über eine Auflösung der GERONTOLOGIE CH (§ 24).

### § 10 Durchführung

Die Mitglieder versammeln sich in ordentlicher Weise einmal pro Jahr zur Mitgliederversammlung. Der Präsident/die Präsidentin leitet diese. Ist er/sie an der Teilnahme verhindert, übernimmt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens dreissig Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste.

Über Diskussionspunkte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf nur diskutiert, nicht aber beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.



## *b) Der Vorstand*

### § 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

- a) Im Vorstand sollen die Fachbereiche, beide Geschlechter sowie die Landesregionen angemessen vertreten sein.
- b) Mindestens eine Person ist 65 Jahre alt oder älter.
- c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder (ohne die Präsidenten/innen der Schwestergesellschaften) beträgt zwei Jahre und kann für maximal 5 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.
- d) Die Amtsdauer des/der Präsidenten/in beträgt zwei Jahre und kann für maximal 3 weitere Amtsdauern verlängert werden. Die Amtsdauern zählen nicht zu den Amtsdauern als Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung beschliesst über Ausnahmen.

### § 12 Anzahl Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Vizepräsidenten/in
- den Fachbereichsleiter/innen
- dem/der Präsidenten/in der Schwestergesellschaft SFGG SPSG (entfällt, wenn die Schwestergesellschaft verzichtet)
- dem/der Präsidenten/in der Schwestergesellschaft SGAP SPPA (entfällt, wenn die Schwestergesellschaft verzichtet)
- dem/der Finanzverantwortlichen (entfällt, wenn die Finanzverantwortung von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen wird)
- Falls keines dieser Vorstandsmitglieder über 65-jährig ist, so muss zusätzlich ein Vorstandsmitglied gewählt werden, welches dieses Alterskriterium erfüllt

Die Mindestgrösse des Vorstandes muss 5 Mitglieder betragen.

### § 13 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Der Vorstand hat folgende Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung:

- a) Er setzt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung fest. Über seine Tätigkeit erstattet er in der Mitgliederversammlung Bericht.
- b) Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- c) Er vertritt die GERONTOLOGIE CH nach aussen.
- d) Er führt regelmässig eigene Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch und unterstützt solche nahestehender Organisationen.
- e) Er entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Fachbereichen und genehmigt die Kriterien für die Aufnahme von Einzelmitgliedern in die Fachbereiche.
- f) Er beschliesst über die Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- g) Er setzt zur Bearbeitung spezieller Fragen Projekt- und Arbeitsgruppen ein, denen beratende Funktionen zukommen, und wählt deren Vorsitzende.
- h) Er genehmigt das Budget, beschliesst über ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert wurden und legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.



- i) Er genehmigt die Jahresrechnung und leitet diese zur Verabschiedung an die Mitgliederversammlung weiter.
- j) Er trägt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der GERONTOLOGIE CH und die regelmäßige Information der GERONTOLOGIE CH Mitglieder.
- k) Er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- l) Er wählt die Leitung der Geschäftsstelle.
- m) Er erlässt das Organisationsreglement für die Geschäftsstelle, das insbesondere finanzielle Grundlagen, Funktionen und Kompetenzen festlegt.
- n) Er genehmigt die Fachbereichsleiter/in und die Fachbereichsleitung aufgrund der Vorschläge aus der entsprechenden Fachbereichsleitung.
- o) Er wählt die Mitglieder des Expertenpools.

### § 14 Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann selbständig oder auf Antrag von Mitgliedern zur Bearbeitung aktueller oder längerfristiger Aufgaben Projekt- oder Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.

Die Vorsitzenden der Projekt- und Arbeitsgruppen müssen Einzelmitglied der GERONTOLOGIE CH sein. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie verfassen jährlich einen schriftlichen Bericht über die Aktivitäten der von ihnen geleiteten Projekt- oder Arbeitsgruppen zuhanden des Vorstandes.

### *c) Die Revisionsstelle*

### § 15 Rechnungsprüfung

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und stellt Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

### *d) Die Fachbereiche*

### § 16 Bildung und Vertretung

Der Vorstand kann berufs- oder themenspezifische Fachbereiche bilden. Diese verfolgen analoge Ziele oder Teilziele wie die GERONTOLOGIE CH. Sie vertreten bei der jeweiligen Standesorganisation ihre spezifischen Interessen.

Bestehende Fachbereiche können durch den Vorstand aufgelöst werden.

### § 17 Organisation

Die einzelnen Fachbereiche bestehen aus:

- Fachbereichsleiter/in (auch Co-Leitung möglich)
- Fachbereichsleitung (Team)
- Fachbereichsmitgliedern

Die jeweilige Fachbereichsleitung erstellt Kriterien zur Aufnahme der Fachbereichsmitglieder. Diese werden dem Vorstand der GERONTOLOGIE CH zur Genehmigung vorgelegt.

Das Organisationsreglement der Fachbereiche regelt die Einzelheiten, insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

Die Fachbereichsleitung schlägt dem Vorstand der GERONTOLOGIE CH die jeweiligen Leitungspersonen zur Genehmigung vor. Die Personen aus der Fachbereichsleitung müssen Einzelmitglied der GERONTOLOGIE CH sein. Die Amtsdauer des Fachbereichsleiters/in sowie der Personen in der Fachbereichsleitung entsprechen denjenigen des Vorstandes.



Die Fachbereiche erheben keinen eigenen Mitgliederbeitrag. Sie reichen dem Vorstand im ordentlichen Budgetierungsprozess ein Budget für das Folgejahr zur Genehmigung ein.

### *e) Der Expertenpool*

#### **§ 18 Bildung und Vertretung**

Im Expertenpool sind Personen vertreten, die in der Schweiz im gerontologischen Bereich tätig sind und/oder Fachwissen/Erfahrungen in einem Gebiet besitzen, das der GERONTOLOGIE CH von starkem Nutzen sein kann. Die Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt.

#### **§ 19 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Mitglieder des Expertenpools müssen eine Einzel-Mitgliedschaft in der GERONTOLOGIE CH besitzen und haben eine beratende Funktion für:

- a) Themenspezifische Beratung
- b) Fachliche Unterstützung
- c) Mitwirkung in Projekten

Sie werden vom Vorstand nach Bedarf projektgebunden eingesetzt.

### *f) Die Geschäftsstelle*

#### **§ 20 Anstellung und Aufgaben**

Die GERONTOLOGIE CH führt eine ständige Geschäftsstelle. Die Anstellung der Leiterin/des Leiters und der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle werden durch einen Vertrag geregelt.

Die Leiterin/der Leiter besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/er nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Das Organisationsreglement der Geschäftsstelle regelt die Einzelheiten.

## ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GESELLSCHAFTEN

#### **§ 21 Bezeichnungen**

##### **a) Schwestergesellschaften**

Gesellschaften, die einen eigenen rechtlichen Status haben, deren Mitglieder aber gleichzeitig die Mitgliedschaft der GERONTOLOGIE CH erwerben, gelten als Schwestergesellschaften.

##### **b) Partnergesellschaften**

Gesellschaften, die sich mit Fragen der Gerontologie/Geriatrie befassen und mit der GERONTOLOGIE CH zusammenarbeiten gelten als Partnergesellschaften. Sie sind unabhängig und besitzen ihre eigenen Statuten. GERONTOLOGIE CH und Partnergesellschaft vereinbaren miteinander die Form der Zusammenarbeit. Eine gegenseitige Mitgliedschaft ohne Kostenfolge kann vereinbart werden.



## FINANZEN

### § 22 Einnahmen/Ausgaben

Die GERONTOLOGIE CH arbeitet nicht Gewinn orientiert. Ihre Ausgaben werden bestritten aus:

- a) dem Jahresbeitrag der Einzel- und Kollektivmitglieder;
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand;
- c) weiteren Einnahmequellen wie z.B. Fundraising, Spenden usw.;
- d) eventuellen Überschüssen von Tagungen/Kongressen.

### § 23 Haftung und Nachschusspflicht

Für die Verbindlichkeiten der GERONTOLOGIE CH haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind nur zur Bezahlung des festgesetzten Mitgliederbeitrags verpflichtet und müssen keine Nachschüsse bezahlen.

## ÄNDERUNGEN DER STATUTEN, AUFLÖSUNG ODER FUSION DER GERONTOLOGIE CH

### § 24 Statutenänderungen/Auflösungs- oder Fusionsbeschluss

Das Vorschlagsrecht für die Änderung der Statuten steht jedem Mitglied zu.

Die Vorschläge sind spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung, in der darüber entschieden werden soll, dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu begutachten und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Statutenänderungen können durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung der GERONTOLOGIE CH oder eine Fusion kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf danach der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN zur Statutenrevision vom 21.05.2019

### § 25 Gültigkeit der Übergangsbestimmungen

An der Mitgliederversammlung vom 21.5.2019 wird über die neue Struktur und über neue Statuten befunden. Die Integration der Fachbereiche, die Einführung eines Expertenpools usw. bedarf anschliessend einiger Zeit. Für diese Übergangsphase gelten folgende Regelungen:

- a) Die Statutenänderung tritt per 21.05.2019 in Kraft. Bis 31.12.2019 gelten die diesjährigen Statuten sowie diese Übergangsbestimmungen.
- b) Die Übergangsbestimmungen gelten über den 01.01.2020 hinaus weiter, bis die in § 26 genannten Veränderungen und Neudefinitionen umgesetzt sind, längstens jedoch bis 31.12.2020.

### § 26 Implementierung der neuen Struktur

- a) Bestehende Fachgruppenpräsidentinnen übernehmen automatisch die Funktion der Fachbereichsleiterin, solange bis das zuständige Organ gemäss den neuen Statuten die Leitung genehmigt.
- b) Bestehende Vorstandsmitglieder der Fachgruppen gehören automatisch der Fachbereichsleitung an, solange bis das zuständige Organ gemäss den neuen Statuten die Fachbereichsleitung genehmigt.
- c) Mitgliedschaften in den heutigen Fachgruppen werden automatisch in die neuen Fachbereiche überführt.
- d) Nicht näher definierte Projekte, Aufgaben, die Zeitschrift der GERONTOLOGIE CH, Anlässe usw. werden in bekannter Art und Weise solange weitergeführt, bis dazu neue Definitionen, Richtlinien, Reglemente usw. erstellt sind.
- e) Der Beirat wird in den Expertenpool überführt

### § 27 Automatische Streichung der Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gemäss §25, 26, 27 werden per 1.1.2021 ohne jegliche Benachrichtigung an die Mitglieder aus den Statuten entfernt.

Verabschiedet am 21. Mai 2019 an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Gerontologie SGG SSG in Bern.

*D. Roulet Schwab*

Delphine Roulet Schwab  
Präsidentin GERONTOLOGIE CH

*B. Horni*

Beatrix Horni  
Vizepräsidentin GERONTOLOGIE CH